

Zur Ziff. 6.9 des Teils B1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof-Ost“ in der Fassung vom 12.10.2017 (red. geänd. 12.04.2018) gibt die Stadt Eichstätt folgende klarstellende Erläuterungen:

Diese Ziffer regelt die Zulässigkeit von Stützmauern. Stützmauern dienen der Abstützung, beispielsweise um das Abrutschen von Erdreich o.ä. zu verhindern. Demgegenüber dienen Einfriedungen der Sicherung, Eingrenzung und/oder Umwehrung eines Grundstücks (siehe dazu die Ziff. 6.8). Stützmauern sind zulässig, soweit erforderlich. Neben einer rein technischen Erforderlichkeit im Einzelfall erachtet die Stadt Eichstätt Stützmauern als gleichsam ausnahmslos und damit allgemein erforderlich innerhalb der Baugrenzen und von dort zur Erschließungsstraße hin. Dazu zeigt der anliegende Lageplan die Bereiche auf, wo Stützmauern allgemein erforderlich erscheinen, und die Grenzen, entlang derer sie grundsätzlich nicht erforderlich sind (rote Linien!). Wo zulässig, ergibt sich die Erforderlichkeit mitunter aus dem Bedürfnis nach einer gewissen Ein ebnung des Grundstücks (auf Niveau der Garagenzufahrt). Danach richtet sich auch die zulässige Höhe der Stützmauern. Eine Anhebung ganzer Grundstücke oder wesentlicher Grundstücksteile durch Auffüllung und Abfangung mit entsprechend hohen Stützmauern ist grundsätzlich weder erforderlich, noch erwünscht.

gez. Jens Schütte, stv. Stadtbaumeister

